OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152106/10/WP

Datum:
Linz, 8. Oktober 2019

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des A F G, W, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Waldneukirchen vom 30. Oktober 2018, GZ: FP-93/2018, betreffend einen Feststellungsbescheid nach dem Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz sowie einen feuer- und gefahrenpolizeilichen Auftrag, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30. September 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und festgestellt, dass es sich bei dem Betrieb des Beschwerdeführers („G Holzwaren“) mit dem Standort W um keinen Betrieb der Risikogruppe im Sinne des § 10 Abs 2 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz handelt. Zudem wird der auf § 18 Abs 1 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz gestützte Auftrag zur Bestellung eines Brandschutzbeauftragten sowie zur Vorlage eines Brandalarmplans, eines Brandschutzplans und einer Brandschutzverordnung, aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Bescheid vom 30. Oktober 2018 stellte der Bürgermeister der Gemeinde Waldneukirchen (kurz: belangte Behörde) gemäß § 18 Abs 2 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz (Oö. FGPG) fest, beim Betrieb des Beschwerdeführers (kurz: Bf) handle es sich um ein „Risikoobjekt nach § 10 Abs 2 Oö. FGPG“. Zudem wurde dem Bf aufgetragen, binnen drei Monaten ab Rechtskraft die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten bekanntzugeben und einen Brandalarmplan, einen Brandschutzplan sowie eine Brandschutzverordnung vorzulegen. Begründend verwies die belangte Behörde im Wesentlichen auf das eingeholte brandschutztechnische Gutachten eines Sachverständigen der Brandverhütungsstelle Oberösterreich (BVS).

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf Beschwerde und begründete diese umfassend. Insbesondere verweist der Bf an mehreren Stellen darauf, dass bei der Einstufung als Risikoobjekt Kriterien herangezogen wurden, die bei der Beurteilung dieser Rechtsfrage unerheblich seien. Abschließend beantragt der Bf, den Bescheid aufzuheben.

2.1. Mit Schreiben vom 18. Februar 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor und äußerte sich zum Beschwerdevorbringen.

2.2. Am 30. September 2019 fand vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, im Zuge derer der (nunmehrige) Bf seinen Eintritt in das Verfahren erklärte und der brandschutztechnische Sachverständige der BVS zu seinem Gutachten aus dem verwaltungsbehördlichen Verfahren befragt wurde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Festgestellter Sachverhalt:

1.1. Bis zum Ablauf des 31. März 2018 betrieb F G das nicht protokollierte Einzelunternehmen mit dem Standort W mit dem Unternehmensgegenstand „Herstellung, Erzeugung und Vertrieb von Holzwaren aller Art“ [„Vereinbarung“ (Notariatsakt) vom 13. Juni 2018, ON 7 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.2. Seit 1. April 2018 betreibt A F G das verfahrensgegenständliche nicht protokollierte Einzelunternehmen „G Holzwaren“ mit dem Standort W

[„Vereinbarung“ (Notariatsakt) vom 13. Juni 2018, ON 7 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.3. Mit Übergabsvertrag vom 13. Juni 2018 (Notariatsakt) übertrug Fr G dem A F G (insbesondere) das Eigentum an den betriebszugehörigen Liegenschaften („Übergabsvertrag“ (Notariatsakt) vom 13. Juni 2018, ON 7 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.4. Mit Beschluss des Bezirksgerichts Steyr vom 16. Juli 2019 wurde (insbesondere) die Übertragung des Eigentums an den zum oben genannten Betrieb gehörigen Betriebsliegenschaften grundbücherlich durchgeführt [Beschluss, ON 8 des verwaltungsgerichtlichen Aktes]. Das diesbezügliche Grundbuchsgesuch wurde am 11. Juli 2019 beim beschlussfassenden Bezirksgericht eingebracht [Mitteilung Notar, ON 8 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.5. Beim verfahrensgegenständlichen Betrieb mit dem Standort W handelt es sich um einen holz- und metallverarbeitenden Betrieb mit dem Unternehmensgegenstand „Herstellung, Erzeugung und Vertrieb von Holzwaren aller Art“, der rund 6 bis 12 Mitarbeiter beschäftigt [Tonbandprotokoll, Seite 2 ff, ON 6 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.6. Der Betrieb weist mehrere Mängel im Hinblick auf den baulichen Brandschutz auf (insbesondere keine bzw nicht funktionstüchtige brandabschnittsbildende Wände und Decken; Brandschutzschiebetür schließt nicht selbsttätig). Das Holz-Freilager befindet sich innerhalb von 10 Meter zum Betriebsgebäude. Der in den Absaugschläuchen der Absauganlage eingearbeitete Erdungsdraht ist weder maschinenseitig noch rohrseitig angeschlossen, weshalb es zu Potential-unterschieden und in weiterer Folge zu einem Zündfunken kommen kann, der gegebenenfalls die Filteranlage und den Silo entzündet. Unterstellte man die Mangelfreiheit des verfahrensgegenständlichen Betriebes, läge kein Risikoobjekt iSd § 10 Abs 2 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz vor [Gutachten des brandschutztechnischen Sachverständigen der Brandverhütungsstelle Oberöster-reich vom 20. November 2018, ON 2 des verwaltungsbehördlichen Aktes, samt Ergänzung und Präzisierung in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht, Tonbandprotokoll, Seite 2ff, ON 6 des verwaltungs-gerichtlichen Aktes].

2. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln unstrittig. Die Angaben zum Betriebs- und Liegenschaftsübergang beruhen auf öffentlichen Urkunden (Notariatsakt bzw. Beschluss des

Bezirksgerichts]. Die obigen Feststellungen zur Einordnung des verfahrensgegenständlichen Betriebes in die Kategorie der Risikoobjekte beruhen auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des brandschutztechnischen Sachverständigen.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 10 Abs 1 Oö. FGPG hat die Gemeinde die Brandsicherheit von Gebäuden, Anlagen und den jeweils dazugehörenden Grundstücken (im Folgenden kurz: Objekte) in näher bezeichneten Intervallen zu überprüfen.

1.2. Gemäß § 10 Abs 2 Oö. FGPG gehört ein Objekt der Risikogruppe an, wenn von ihm auf Grund seiner Art, Größe, Nutzung oder der dort üblicherweise anzunehmenden größeren Menschenansammlung eine höhere Brandgefahr ausgeht als von anderen Objekten (erhöhte Brandgefahr) (Z 1) oder in dem auf Grund erschwerter Evakuierungs- und Rettungsbedingungen ein erhöhtes Gefahrenpotential für die sich darin aufhaltenden Menschen bei einem Brand gegeben ist (Z 2).

1.3. Gemäß § 18 Abs 2 Oö. FGPG hat die Gemeinde auf Antrag des Eigentümers oder bei Bedarf von Amts wegen bescheidmäßig festzustellen, ob ein Objekt in die Risikogruppe (§ 10 Abs 2) fällt oder nicht; § 11 Abs 2 Z 1 und 2 Oö. FGPG gilt sinngemäß.

1.4. Gemäß § 2 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeiverordnung gehören folgende Gebäude bzw. Objekte der Risikogruppe im Sinn des § 10 Abs. 2 Oö. FGPG an:

1. Betriebe im Sinn des § 84b Z 1 Gewerbeordnung 1994;
2. Betriebsbauten und Betriebsanlagen, in denen feuer- und explosionsgefährliche Stoffe in besonders gefahrdrohender Art und Menge erzeugt, gelagert oder bearbeitet werden;
3. Betriebsbauten, Betriebsanlagen, Verkaufsstätten, Garagen, überdachte Stellplätze oder Parkdecks, die nach baurechtlichen Vorschriften über technische Brandschutzeinrichtungen wie automatische Brandmeldeanlagen, Löschanlagen, Druckbelüftungsanlagen und Ähnliches verfügen müssen;
4. Gebäude, in denen sich widmungsgemäß mehr als 240 Personen aufhalten;
5. [...]

2.1. Mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid hat die belangte Behörde im amtswegig eingeleiteten Verfahren einerseits festgestellt, beim verfahrensgegenständlichen Betrieb handle es sich um ein sog „Risikoobjekt“ und wurden andererseits, anknüpfend an diese Einreihung, mehrere feuer- und gefahrenpolizeiliche „Aufträge“ erteilt.

2.2. Zum Zeitpunkt der Erlassung des in Beschwerde gezogenen Bescheides war Fr G Eigentümer der betriebszugehörigen Liegenschaften, somit auch an den wesentlichen Betriebsbestandteilen (Freilager, Produktions- und Verwaltungsgebäude). Zu Recht wurde der Bescheid daher gegenüber ihm erlassen. Da einem derartigen Bescheid dingliche Wirkung zukommt, d. h. sachbezogen ist und die Bescheidwirkung unabhängig vom Inhaber der Sache besteht und somit auch durch einen Wechsel des Inhabers einer Sache die Bescheidwirkung nicht verändert wird, konnte der nunmehrige Eigentümer am Betrieb samt den zugehörigen Liegenschaften, A F G, in die Stellung als Bf im Zuge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens eintreten.

3.1. Entgegen der Rechtsansicht der belangten Behörde hat die Beurteilung eines Objektes zur Einreihung in die Risikogruppe anhand seiner abstrakten Merkmale, seinem typischen Erscheinungsbild („Betriebstype“) zu erfolgen. Dies erhellt ganz eindeutig aus der maßgeblichen Bestimmung des § 10 Abs 2 Z 1 Oö. FGPG, wonach ein Objekt dann der Risikogruppe angehört, wenn „von ihm auf Grund seiner Art, Größe, Nutzung […] eine höhere Brandgefahr ausgeht als von anderen Objekten (erhöhte Brandgefahr)“. Vielmehr ist dem Bf zuzustimmen, dass (festgestellte) Mängel, insbesondere im Bereich des baulichen Brandschutzes, nicht geeignet sind, eine Einreihung in die Risikogruppe zu bewirken. Dies wird auch untermauert durch die Aussage des brandschutztechnischen Sachverständigen, der konfrontiert mit der Hypothese eines mängelfreien Betriebes zum Ergebnis gelangt, dass in diesem Fall kein Objekt der Risikogruppe vorliege.

3.2. Das Verwaltungsgericht erlaubt sich diesbezüglich anzumerken, dass in jenem Fall, in dem die Baubehörde feststellt, dass Maßnahmen des baulichen Brandschutzes, wie etwa brandabschnittsbildende Wände oder Decken, entgegen dem baurechtlichen Konsens nicht oder in nicht funktionsfähiger Form ausgeführt wurden, sie ein entsprechendes Verfahren einzuleiten und die notwendigen Aufträge zu erteilen hat. Keinesfalls vermag die Einreihung als Risikoobjekt nach dem Oö. FGPG das Fehlen baulicher Brandschutzmaßnahmen zu ersetzen. Umgekehrt vermag das – konsenswidrige – Fehlen solcher Maßnahmen nicht die Einreihung in die Risikogruppe zu bewirken.

3.3. Vor diesem Hintergrund war daher festzustellen, dass es sich beim verfahrensgegenständlichen Betrieb nicht um ein Objekt der Risikogruppe iSd § 10 Abs 2 Oö. FGPG handelt und waren die weiteren feuer- und gefahrenpolizeilichen Aufträge mangels Vorliegens eines Objekts der Risikogruppe aufzuheben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes die Einreihung von Objekten in die Risikogruppe anhand (abstrakter) Merkmale eines Objektes, wie beispielsweise dessen Art, Größe und Nutzung, stattzufinden hat. Damit scheidet die Einreihung anhand festgestellter Mängel (insbesondere) des baulichen Brandschutzes aus und konnte die Rechtsfrage anhand des – diesbezüglichen klaren – Wortlautes des Gesetzes beantwortet werden. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil